

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
- 313 - 3.6008.02.01 -
v. 10.12.2015

Der RdErl. vom 10.10.2000 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	507 €	241 €	748 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	579 €	241 €	820 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	705 €	241 €	946 €

2. Dieser Erlass tritt am 01.01.2016 in Kraft.